Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzui	ngsbüro:				Beschlu	ıss-Nr.:	Br-20-475/18		
				Ā	Aktenze	eichen:			
Amt: Finanze	n			Z	u beha	andeln i	n:		
Datum: 19.10.20	018			öffentlicher Sitzung X					
Version: 1				r	icht öff	fentl. Si	tzung		
Betreff: Zustimmu	ıng - Bes	chleunigung 、	Jahresa	abschlü	sse (Ar	t. 18 §	1 Abs. 1)		
Kurzinfo zum Be	eschluss	}							
Finanzielle Ausv	virkunge	en: Nein							
Gesamtkosten:			€	Jährlic	ne Folg	jekoste	n:	€	
Finanzierung Eigenanteil:			€	Objektl Einnah		ne		€	
Haushaltsbelastu	ng:		€						
Veranschlagung:			Nein			m	nit	€	
Produktkonto:				Fina	nzH:		ErgebnisH:		
geprüft und bes	tätigt:				11.	-	"ift 1/" no no n no n		
					UI	nterscn	rift Kämmerer		
geprüft und best	tätigt:								
		Amtsleiter Amtsdirektor							
Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen		
SVV	1	15.11.2018							
O Weitere Bera	tungsfolg	gen auf der 2.	Seite						
Hatanak 26 / 5	4								
Unterschrift / Da	itum:			_	Vorsit	zender	der SVV		
						_0001			

Beschluss-Nr.: Br-20-475/18

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Brück beschließt, die Jahresabschlüsse für 2011 bis 2016 nach Maßgabe des "Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse" in vereinfachter Form (ohne Teilrechnungen, Rechenschaftsbericht, Anlagen-, Forderungs-, und Verbindlichkeitenübersicht) zeitlich gemeinsam mit dem Jahresabschluss für 2017 aufzustellen.

Unterschrift / Datum:	
	Vorsitzender der SVV

Bearünduna

Am 15.10.2018 beschloss der Landtag in Potsdam ein Gesetz zur beschleunigten Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse, weil von vielen Gemeinden und Gemeinenverbänden das rechtliche Gebot - über den geprüften Jahresabschluss spätestens zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu beschließen - bisher nicht erfüllt werden konnte.

Das Gesetz führt dazu, dass die Kommunen, die die Eröffnungsbilanz und den ersten doppischen Jahresabschluss aufgestellt haben, bei der Erstellung der Jahresabschlüsse auf folgende Komponenten des Jahresabschlusses nach § 82 BrbgKomVerf. verzichten können:

- die Teilrechnungen
- den Rechenschaftsbericht
- die Anlagen-, Forderungs-, und Verbindlichkeitenübersicht

Die Jahresabschlüsse können zeitlich gemeinsam aufgestellt werden. Hierbei ist zu beachten, dass diese Vereinfachungen einen Beschluss durch die Gemeindevertretung erfordern. Ab 2017 ist der Jahresabschluss dann wieder in vollem Umfang zu erstellen. Die Kommunen müssen allerdings spätestens bis zum 31.12.2020 die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2017 aufgestellt haben. Dann tritt das Gesetz wieder außer Kraft und die Vereinfachungen sind nicht mehr gültig.

Für die Stadt Brück liegen die geprüfte und beschlossene Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2010 und die geprüfte und beschlossene Jahresrechnung zum 31.12.2010 vor. Die Jahresabschlüsse 2011 und 2013 sind vollständig fertig gestellt (werden dem RPA ggf. nur in vereinfachter Form übergeben, sofern sich daraus Kosten- und Zeitersparnisse im Prüfverfahren ergeben). Damit liegen hier die Voraussetzungen zur vereinfachten Aufstellung der Jahresrechnungen bis einschließlich 2016 vor.